

Reglement

Wettbewerbe und Events in traditioneller Anspannung



**Deutscher
Traditionsfahrer
Verband e.V.**

Geschäftsstelle: Weiherplatz 20, 51674 Wiehl

Tel.: 02262/9994828

www.dtv-tradition.de

e-mail-Adresse: mail@dtv-tradition.de

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Zielsetzung und Zweck / Ermächtigung	Seite 3
Veranstalter / Ausrichter	Seite 4
Verwaltungsunterlagen	Seite 4
Kennzeichnung der Wagen	Seite 5
Teilnehmer	Seite 5
Richter / Technischer Delegierter	Seite 6

Teil 2 Reglement

Nationale und internationale Turniere für traditionelle Anspannungen

Einteilung und Allgemeines	Seite 7
Fahrzeug-Kategorien	Seite 9
Kategorien Anspannungsarten	Seite 10
Teilprüfungen / Module	Seite 10
- Präsentation	Seite 11
- Bewertungsprotokoll Präsentation	Seite 13
- Wegestrecke ohne Geschicklichkeitsprüfungen	Seite 14
- Wegestrecke mit Geschicklichkeitsprüfungen	Seite 15
- Geschicklichkeitsprüfungen als selbständiger Wettbewerb	Seite 16
- Hindernisfahren	Seite 17
- Stilhindernisfahren	Seite 20
- Kombination aus Hindernisfahren und Geschicklichkeitsprüfungen	Seite 20
Rechenstelle / Berichte / Ergebnislisten	Seite 21

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung und Zweck

1. Zielsetzung und Zweck des DTV-Reglements ist die erstmalige Aufstellung eines bundesweit einheitlichen Regelwerkes zur Planung und Ausführung von Wettbewerben und Events in traditioneller Anspannung.
2. Das gemeinsame Ziel der Teilnehmer, der organisierenden Vereine, bzw. der Veranstalter und Ausrichter traditioneller Turniere und Events gemeinsam mit dem Deutschen Traditionsfahrer Verband e.V. (DTV) ist, mit der Durchführung nationaler und internationaler Wettbewerbe und Events, sowie einer deutschen Meisterschaft in traditioneller Anspannung, die Kenntnis der traditionellen Fahrkultur, deren Kutschen und Equipagen zu bewahren, zu fördern und zu pflegen, sowie die Geschichte, Kultur und Historie bezüglich des früheren Gebrauchs von Gespannen zu vermitteln und zu vertiefen.
3. In Kooperation mit dem DTV werden Veranstalter, seien es Vereine oder anderweitige Ausrichter, unterstützt und in die Lage versetzt, nationale und internationale Turniere sowie die weiter in diesem Reglement aufgeführten Wettbewerbe oder Events in traditioneller Anspannung zu organisieren, zu planen und durchzuführen.
4. Das Tierschutzgesetz gemäß der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBL I S.1206, 1313), zuletzt geändert am 18.06.2021 (BGBL I S. 1828), ist in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Dem Tierschutz Folge zu leisten und darüber hinaus zu fördern ist oberstes Gebot.

§ 2 Ermächtigung

Der Vorstand des DTV ist ermächtigt, das DTV-Reglement und die jeweiligen Bestimmungen für die in diesem Reglement genannten und geregelten Wettbewerbe und Events jederzeit zu ändern, zu ergänzen oder neu festzulegen.

§ 3 Veranstalter / Ausrichter

1. Veranstalter / Ausrichter einer traditionellen Veranstaltung im Sinne der Aufgabenstellung des Deutschen Traditionsfahrerverbandes e.V. und dieses Reglements können Vereine und andere Organisationen oder auch Einzelpersonen sein.

Soll nach diesem Reglement und in Zusammenarbeit mit dem DTV eine Veranstaltung durchgeführt werden, so ist diese mindestens 3 Monate vor Beginn bei der DTV Geschäftsstelle anzumelden und hinsichtlich der geplanten Prüfungsmodule und des Richtereinsatzes abzustimmen.

2. Das Reglement des DTV besteht aus einzelnen Modulen, die in ihrer Zusammenstellung durch den Veranstalter oder Ausrichter für sein Turnier oder Event frei wähl- und kombinierbar ausgeschrieben werden können.

Ausgenommen hiervon ist die Ausrichtung der Deutschen Meisterschaften im Bereich der traditionellen Anspannung.

3. Dem Veranstalter oder Ausrichter ist es grundsätzlich erlaubt, seine Ausschreibung in Bezug auf die teilnehmenden Personen bzw. Fahrzeugklassen/Fahrzeugtypen entweder offen zu halten oder aber einzukreisen, um so Extrabewertungsklassen zu bilden.

Zum Beispiel:

- Lady Class
- Fahrzeuge, die vom Kutscher gefahren werden (wie z. B. Landauer, Mylord, Kalesche etc.)
- Fahrzeuge in ländlicher Anspannung (Jagdwagen, Wagonnette, Kirchwagen etc.)
- gewerbliche Fahrzeuge (Bäcker, Metzger, Eiswaagen etc.)
- Coaching Class
- weitere Fahrzeugklassen und -typen

4. Sieger und Platzierte einer ausgeschrieben Veranstaltung können nach Wahl des Veranstalters oder Ausrichters Sachpreise, Schleifen und/oder Stallplaketten erhalten.

Die Vergabe von weiteren Sonderehrenpreisen über das Platzierungsergebnis hinaus liegt im freien Ermessen des Veranstalters oder Ausrichters.

§ 4 Verwaltungsunterlagen

Dem Veranstalter eines Turniers bzw. Wettbewerbs müssen alle erforderlichen Protokollvorlagen und sonstigen notwendigen Unterlagen vom DTV rechtzeitig zum Download zur Verfügung gestellt werden. Der Veranstalter wiederum muss dem Richtergrremium genügend Ausfertigungen/Kopien zur Verfügung stellen.

§ 5 Kennzeichnung der Wagen

Der Veranstalter/Ausrichter eines Turniers im Bereich der traditionellen Anspannung hat dafür Sorge zu tragen, dass die zu bewertenden Equipagen mit einer klar erkennbaren, an der Kutsche befestigten Nummer ausgestattet sind.

In der Ausschreibung ist seitens des Veranstalters/Ausrichters zu erklären, ob er Wagennummern zur Verfügung stellt oder ob diese vom Teilnehmer mitzubringen sind.

§ 6 Teilnehmer

1. Für die Teilnahme an einem nationalen oder internationalen Wettbewerb beträgt das Mindestalter des Fahrers 12 Jahre. Ist ein Teilnehmer minderjährig, muss er von einem fachlich qualifizierten Erwachsenen begleitet werden, der in der Lage ist, das Gespann selbstständig zu führen.

2. Ein Fahrer und sein Gespann können und dürfen nur an einer Veranstaltung teilnehmen, wenn sie die Bedingungen der Ausschreibung vollständig erfüllen.

Bei der Nennung und Teilnahme an einer ausgeschriebenen Veranstaltung muss der Nachweis einer persönlichen Haftpflichtversicherung sowie der Nachweis einer Tierhalterhaftpflichtversicherung, die das Fahren mit Equiden einschließt, erbracht werden. Der Teilnehmer startet auf eigenes Risiko und Haftung. Der Veranstalter oder Ausrichter als auch der DTV übernehmen gleich aus welchem Rechtsgrund keine Haftung für Risiken, die eine Teilnahme an einer Veranstaltung mit sich bringen können.

3. Es dürfen nur in der Ausschreibung benannte Equiden teilnehmen und starten, deren gültigen Pferdepässe mit den darin dokumentierten vorgeschriebenen Impfungen vorliegen. Erfordern veterinärrechtliche Regelungen bzw. Gesetze oder Verordnungen gesonderte Atteste z.B. Reiseatteste nach EU-Richtlinien für ausländische Teilnehmer, so sind diese bei der Ankunft am Veranstaltungsort vorzulegen. Sollten diese Bestimmungen nicht erfüllt sein, ist eine Teilnahme an der Veranstaltung nicht möglich und es erlischt die Starterlaubnis.

4. Die Equiden müssen ordnungsgemäß beschlagen sein. Wenn kein Beschlag nötig oder möglich ist (z.B. bei Eseln o.ä.) müssen die Hufe einen korrekten Pflegezustand aufweisen. Hufschuhe sind erlaubt.

§ 7 Richter und technischer Delegierter

1. Zugelassene Richter sind anerkannte Richter des DTV, die in der jeweils aktuellen Richterliste aufgeführt sind.

Ein vom DTV anerkannter Richter wird vom DTV als Vorsitzender des Richterremiums empfohlen oder benannt.

2. Das Richterremium besteht aus einem Vorsitzenden und entsprechend diesem Reglement je nach Wettbewerb zusätzlich aus ein bis zwei vom DTV anerkannten Richtern. Der Vorsitzende des Richterremiums kann ein Gespann ausschließen, wenn ein Wagenpferd in schlechtem Gesundheitszustand oder ausbildungsmäßig der Aufgabe nicht gewachsen ist, dem Fahrer offensichtlich die nötige Fahrpraxis fehlt oder die Anspannung insgesamt Sicherheitsmängel aufweist. Der Veterinär soll dem Vorsitzenden des Richterremiums über Probleme Bericht erstatten.

3. Die Kosten der eingesetzten Richter gehen zu Lasten des organisierenden Veranstalters / Ausrichters. Dazu gehören: Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungskosten oder sonstige Sachkosten.

Um die Aus- und Fortbildung von Hilfsrichtern (DTV-Richteranhänger) zu unterstützen, ist der Veranstalter angehalten, Hilfsrichter an seiner Veranstaltung zuzulassen.

Dem Veranstalter entstehen hierdurch keine weiteren Kosten.

4. Pro Veranstaltung kann der DTV-Vorstand einen technischen Delegierten ernennen.

Der technische Delegierte kann nach eigenem Ermessen in besonderen Situationen/Umständen u.a. im Hinblick auf den ordnungsgemäßen und fairen Verlauf des Wettbewerbs und / oder auf die Sicherheit eingreifen und vom Reglement abweichen.

Teil 2

Reglement Nationale und Internationale Turniere für traditionelle Anspannungen

§ 8. Einteilung der Turniere und Wettbewerbe

1. Folgende Einteilung wird vorgenommen:

Internationale Turniere	CAIT	Concours d'Attelage International de Tradition
Nationale Turniere	CAT	Concours d'Attelage de Tradition
Wettbewerbe als Eintagesveranstaltungen		

§ 9. Allgemeines

1. Die Gespanne müssen in den aufgeführten Kategorien mindestens die folgende Anzahl an Beifahrern (Grooms in Livree bzw. in stilechter Kleidung) vorweisen:

- | | | |
|--|---|----------|
| 1. Einspänner, Zweispänner, Tandem | : | 1 Groom |
| 2. Unicorn, Random, Drei-, Vier-, Fünf- und Mehrspänner: | | 2 Grooms |

Eine Ausnahme von dieser Regelung kann gemacht werden, wenn der Wagen keinen Groomsitz hat oder dieser weggeklappt werden kann. Bedingung ist hier allerdings, dass der Fahrer bzw. FahrerIn das Pferd / die Pferde sowohl im Stand (Präsentation) als auch in der Bewegung sicher beherrscht und kein Unfallrisiko besteht. Ist dies nicht gewährleistet, kann sofort vom zuständigen Richter der Ausschluss des Gespanns ausgesprochen werden.

2. Weder die Fahrer noch die Grooms beziehungsweise die Besatzung (Gäste), noch Wagen und Beschirung dürfen während der Teilprüfungen ausgewechselt werden. Jeder Verstoß wird mit 20 Strafpunkten bestraft. Ein Wechsel des Fahrers wird mit dem Ausschluss bestraft.

3. Folgende Veränderungen (Auswechselungen) an Wagen, Geschirren und Ausstattungen sind nach erfolgter Teilprüfung Präsentation für die Absolvierung der weiteren Teilprüfungen erlaubt:

- Stilechte Leine
- Peitsche
- Koppelriemen
- Hintergeschirr
- Geschirrunterlage
- Gebisse
- Ohrenschützer
- Streichkappen
- Bandagen
- Wechsel von Docken auf Ortscheite (halbfeste Anspannung, soweit der Wagen es von der Bauart her vorsieht)

4. Pferdewechsel im Rahmen der für die Veranstaltung genannten Pferde bei Zwei-, Drei- bzw. Vier- und Mehrspännern ist erlaubt.

Bei Zwei-, Drei- bzw. Vier- und Mehrspännern ist je Gespann ein Ersatzpferd zugelassen, das beliebig in den Teilprüfungen eingesetzt werden kann.

Jedes Pferd darf nur einmal pro Prüfung eingesetzt werden.

5. Die der jeweiligen Anspannungsart entsprechende Peitsche muss während der gesamten Prüfung in der Hand gehalten werden und darf nur angemessen eingesetzt werden.

Ein Verstoß wird mit jeweils 10 Strafpunkten geahndet.

Unangemessener Peitschengebrauch führt zum Ausschluss.

6. Die Siegerehrung ist Teil der Prüfung und daher ist die Teilnahme an der Siegerehrung obligatorisch. Ausnahmen durch höhere Gewalt müssen vom Vorsitzenden des Richterremiums genehmigt werden.

§ 10 Fahrzeug-Kategorien

Die Anspannungen werden in Bezug auf die angespannten Fahrzeuge (Wagen) in Kategorien wie folgt aufgeteilt, wobei in der Regel jede einzelne der drei Fahrzeugkategorien eine separate Bewertungsgruppe darstellen sollte.

Kategorie 1:

Traditionelles Gespann

Kategorie 2:

Replika

Kategorie 3:

Freizeitanspannung

Zur Kategorie 1 zählen alle Anspannungen mit originalen Fahrzeugen bis Baujahr 1945 einschließlich der originalen Fahrzeuge mit Restaurierungen, die nach traditioneller Methode durchgeführt worden sind, bzw. originale Fahrzeuge, die Reparaturen erhalten haben, die dem Original gleichkommen.

Bei Kategorie 2 handelt es sich um Fahrzeuge, die nach einem authentischen Vorbild neu angefertigt worden sind, also um Nachbauten originaler Wagen (Replika) und um originale Wagen mit Baujahr nach 1945.

In Kategorie 3 fallen stilvolle Freizeitanspannungen, aber keine Marathonwagen oder ähnliche Sportwagen aus Metall. Diese sind von der Teilnahme generell ausgeschlossen. Weiterhin sind Freizeitanspannungen von der Teilnahme an internationalen Turnieren und Veranstaltungen sowie der Deutschen Meisterschaft ausgeschlossen.

Falls seitens des Veranstalters aus veranstaltungstechnischen Gründen Kategorie 1 und Kategorie 2 eine Bewertungsgruppe sind, sind für die Fahrzeuge (Wagen) der Kategorie 2 in der Teilprüfung Präsentation in der Bewertung entsprechende Abwertungen/Abschläge vorzunehmen.

§ 11. Einteilung der Kategorien in Anspannungsarten

1. Die Anspannungen der Kategorien 1 und 2 werden jeweils in folgende Anspannungsarten eingeteilt:

1-Sp. Pony

2-Sp. Pony

4-Sp. Pony

Tandem Pony

Sonderanspannung Pony (Random, Unicorn, Dreispänner, Fünfspänner etc.)

1-Sp. Pferde

2-Sp. Pferde

4-Sp. Pferde

Tandem Pferde

Sonderanspannung Pferde (Random, Unicorn, Dreispänner, Fünfspänner etc.)

2. Als Pony gelten alle Pferde bis zu einem Stockmaß von: 1,48 m

Als Pferde gelten alle Pferde ab einem Stockmaß von: 1,49 m

Entscheidend für die Einteilung ist die Größe eines Pferdes und nicht die Pferde- oder Ponyrasse (Beispiel: Haflinger, Fjord, Merens usw.).

3. In beiden Kategorien erfolgt immer die Einteilung in die oben genannten Anspannungsarten.

Dem Veranstalter / Ausrichter ist es aber freigestellt, die Anspannungsarten

„Sonderanspannung Pony und Sonderanspannung Pferde“ noch weiter zu unterteilen bzw. zu differenzieren. (z.B. Sonderanspannung Eselgespanne o.ä.)

§ 12. Teilprüfungen / Module

1. Für nationale (CAT) und internationale Veranstaltungen (CAIT) sind mindestens drei Teilprüfungen (Module), das heißt die Präsentation zwingend sowie darüber hinaus zwei weitere frei wählbare Module vorgeschrieben.

2. Der Wettbewerb als Eintagesveranstaltung besteht aus zwei Teilprüfungen (Module) und zwar aus der Präsentation zwingend und einen weiteren der im Folgenden benannten Teilprüfungen (Module) die der Veranstalter / Ausrichter bei Planung des Wettbewerbs frei bestimmt und in seiner Ausschreibung des Wettbewerbs festlegt:

- Wegestrecke ohne Geschicklichkeitsprüfungen
- Wegestrecke mit Geschicklichkeitsprüfungen inklusive
- Geschicklichkeitsprüfungen als separater Wettbewerb
- Hindernisfahren
- Kombination aus Hindernisfahren und Geschicklichkeitsprüfungen

3. An einem Tag dürfen maximal zwei der unter Ziffer 1 genannten Teilprüfungen stattfinden.

§ 13. Präsentation

1. Zur Vorbereitung der bewertenden Präsentationsrichter (Richtergremium) ist dem Veranstalter / Ausrichter bei Nennung der Prüfung ein vom DTV vorgegebener und vom Teilnehmer zu beantwortender Fragebogen und, wenn verlangt, auch ein Lichtbild des Wagens zur Verfügung zu stellen.

2. Das Gespann hat sich 10 Minuten vor dem Zeitpunkt der Präsentation bei einem zu diesem Zweck vom Veranstalter abgesteckten Warte- bzw. Einfahrtbereich zur Präsentation einfinden.

3. Die stehende oder fahrende Anspannung wird an einer, zwei oder drei Stationen (je nach Ausschreibung) von einem Einzelrichter, ggfls. unterstützt durch einen Hilfsrichter (DTV-Richteranhänger) bewertet. Bei einem CAIT sind drei Stationen obligatorisch. Eine Beurteilung in der Bewegung ist nicht zwingend vorgeschrieben, kann aber auch nur an maximal einer Station durchgeführt werden.

Bedingung ist, dass der Fahrer bzw. die Fahrerin das Gespann sowohl im Stand als auch in der Bewegung sicher beherrscht und kein Unfallrisiko besteht. Ist dies nicht gewährleistet, kann sofort vom zuständigen Richter der Ausschluss des Gespanns ausgesprochen werden.

4. Die von einer Schriftführerin / einem Schriftführer unterstützten Richter an den einzelnen drei Richterstationen beurteilen separat und ohne gemeinsame Beratung innerhalb des Richtergremiums die teilnehmenden Anspannungen im Hinblick auf die nachgenannten Bewertungspunkte:

Allgemeiner Eindruck

- Erster Gesamteindruck des Gespanns.
- Verhältnis der Equiden zum Wagen
- Einklang zwischen den Farben des Wagens / Kleidung der Fahrer, der Beifahrer (Grooms) und der Passagiere

Pferde/Ponys

- Gebäude, Haltung
- Gesamteindruck
- Pflege, Fell, Mähne und Schweif
- Qualität der Hufe und des Beschlags

Geschirr

- Korrekte Verpassung des Geschirrs
- Traditionelle Entsprechung
- Sicherheitszustand
- Allgemeinzustand und Pflege

Wagen

- Originaler Wagen oder Replika
- Allgemeinzustand (Sauberkeit, Farbe)
- Qualität der Restaurierung
- Zubehör authentisch (Kutschenlaterne, Korb, Peitsche, usw.)

Fahrer, Grooms und Passagiere

- Stil und Pflege der Kleidung
- Zustand im Einzelnen: Schuhe, Hut, Handschuhe, Kniedecke
- Sitz des Fahrers: Peitschen- und Leinenführung

5. Die Bewertungskriterien in der Bewegung (Schritt oder Trab auf Weisung des Richters) sind:

- Takt, Losgelassenheit, Durchlässigkeit, Schwung, Anlehnung, korrekt an den Hilfen stehen
- Bei Mehrspännern das Auftreten als Ganzes
- Fahrtüchtigkeit und Effekt der Hilfen, Handhabung der Leinen
- Ausstrahlung insgesamt

6. Das Tragen von Schutzausrüstungen gleich welcher Art bei den Equiden wie zum Beispiel Fesselschutz, Bandagen und Huf- und Ohrenschutz (mit Ausnahme von Hufschuhen) ist bei der Präsentation verboten und führt bei Zuwiderhandlung zu 10 Strafpunkten.

7. Ein nach Zeitvorgabe verspätetes Erscheinen zur Präsentation vor den Richtern führt zu 5 Strafpunkten.

8. Hält der Fahrer seine Peitsche nicht in der Hand, so führt dies zu 5 Strafpunkten.

9. Jegliche fremde Hilfe während der Präsentation führt zu 10 Strafpunkten.

10. Die Strafpunkte für Ziffer 6 bis 9 sind pro Teilnehmer und Präsentation nur einmal zu vergeben und nicht pro Richterstation.

§ 14 Bewertungsprotokoll Präsentation

1. Der Einzelrichter jeder Station trägt für jeden Teilnehmer der Präsentation in einem separaten Bewertungsprotokoll (Anlage) seine Bewertungsnoten von 1 bis 20 (halbe Punkte wie z. B. 7,5 usw. sind erlaubt) jeweils für die unter Ziffer 3 genannten Bewertungspunkte ein.

2. Wenn der Teilnehmer in einem oder mehreren Teilbereichen im Bewertungsprotokoll keine 16 Punkte oder mehr erzielt, muss der Punkte vergebende Richter die Ursachen dafür mit Angabe der Gründe und Hinweisen zur Korrektur oder Verbesserung im Protokoll angeben.

3. Alle Teilbereiche haben einen eigenen Gewichtungskoeffizienten

- Allgemeiner Eindruck	2		
- Pferde/Ponys	2		
- Geschirr	2		
- historische Kutsche vor 1945	3	späteres Baujahr und Replika	1
- Fahrer, Grooms und Passagiere	1		

4. Die insgesamt pro Richterstation erreichbare maximale Gesamtpunktzahl beträgt 200 bzw. bei Replikas und Wagen nach 1945 160 Punkte.

Der Durchschnitt der von den drei Richterstationen jeweils vergebenden Punkte stellt das Endergebnis, zzgl. eventueller Strafpunktabzüge durch den Vorsitzenden Richter, dar.

5. Das bei der Präsentation erzielte Endergebnis rechnet die Rechenstelle in die Gesamtzahl der erhaltenen Strafpunkte für die Präsentation um. Diese Punktzahl wird sowohl in die Platzierungsliste der Präsentation übertragen als auch zwecks der Ermittlung des Gesamtergebnisses der drei Teilbereiche in die Gesamtübersicht eingearbeitet.

§ 15 Modul Wegestrecke ohne Geschicklichkeitsprüfungen

1. Die Wegestrecke erfordert vom Teilnehmer die Fähigkeit, sein Gespann unter normalen Umständen in gleichmäßigem Tempo zu führen, sowie die Fertigkeit die Geschwindigkeiten seiner Equiden in den unterschiedlichen Gängen der Wegestrecke anzupassen.

Die Wegestrecke muss für jeden Kutschentyp zugänglich sein und über einen gut befahrbaren Untergrund ohne nennenswerte Mängel verfügen.

2. Die Strecke sollte je nach Anforderung 12 bis 17 Kilometer lang sein. Bei Wegestrecken, die eine Länge von 17 Kilometern überschreiten, ist eine Zwangspause einzurichten.

3. Der Teilnehmer muss sich zu jeder Zeit an die Straßenverkehrsordnung und an die sonstigen Verkehrsvorschriften halten. Er fährt eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko und eigene Haftung.

4. Die geforderten Geschwindigkeiten auf die Gesamtstrecke bezogen sind:

5 - 8 km/h für Zugpferde (Kaltblüter), kleine Ponys (bis 1,32 m)

8 - 12 km/h für Ponys ab 1,33 m

10 - 12 km/h für Pferde

8 - 10 km/h für schwere Anspannungen (Coaches und dergl.)

5. Der Vorsitzende Richter kann die vorgenannten Richtgeschwindigkeiten je nach Topografie und eventuell vorhandener Besonderheiten senken. Er muss das Richterergremium darüber informieren.

Das besondere Augenmerk ist auf die Förderung des Tierschutzes über das gesetzliche Maß hinaus zu richten.

6. Die letzten 300 m vor dem Ziel sind zu kennzeichnen. Erlaubte Gangarten sind in diesem Bereich Schritt und Trab. Das Anhalten eines Gespanns und das Fahren von Volten oder deutlichen Schlangenlinien zur Zeitgewinnung und Nichteinhalten der erlaubten Gangarten während der letzten dreihundert Meter werden mit 5 Strafpunkten geahndet.

7. Jegliche fremde Hilfe während der Teilprüfung führt zu 3 Strafpunkten.

8. Bei der erlaubten Zeit gilt eine Abweichung von + oder - 1 Minute gegenüber der Bestzeit. Jede Sekunde über oder unter dieser Zeit wird mit 0,2 Strafpunkten geahndet.

9. Bei der Abfahrt müssen die Teilnehmer ein Grundzeitenformular mit sich führen, in das die Ankunfts- und Abfahrzeiten sowie Zeiten etwaiger Zwangspausen eingetragen werden. Dieses Formular muss am Ziel vom Teilnehmer (oder einem Groom oder Passagier des Teilnehmers) gegengezeichnet wieder abgegeben werden.

Geht das Grundzeitenformular verloren, wird der Teilnehmer mit der Strafpunktzahl des schlechtesten Teilnehmers belegt.

Das Grundzeitformular wird an die Rechenstelle übermittelt.

10. Eventuelle Strafpunkte werden von der Rechenstelle übernommen und als Ergebnis sowohl für das Modul Wegestrecke als auch für die Berechnung des Gesamtergebnisses übernommen.

§ 16 Modul Wegestrecke mit Geschicklichkeitsprüfungen inklusive

Generell gelten hier die Bestimmungen des § 6 Modul Wegestrecke ohne Geschicklichkeitsprüfungen und des Weiteren:

1. Die Wegestrecke kann mindestens 3 und maximal 5 (Pflicht) Geschicklichkeitsprüfungen enthalten. Die letzte Geschicklichkeitsprüfung muss mindestens 300 Meter vor dem Ziel entfernt liegen.

2. Für das Fahren jeder Geschicklichkeitsprüfung können maximal 10 Strafpunkte wie folgt vergeben werden:

- | | |
|--|---------------------------|
| - Nicht Ausführen der Geschicklichkeitsprüfung | 10 Strafpunkte |
| - Prüfung nicht vollständig oder fehlerhaft ausgeführt | siehe Strafpunkte Aufgabe |
| - Prüfung korrekt ausgeführt | 0 Strafpunkte |

3. Die erhaltenen Punkte werden vom Richterremium/ den Hindernisrichtern vergeben, die die jeweiligen Geschicklichkeitsprüfungen auf den vom DTV festgelegte Aufgabenprotokollen bewerten (Anlage).

4. Ist einem Teilnehmer bei Ankunft an einem Hindernis die sofortige Einfahrt nicht möglich, weil sich noch ein anderes Gespann im Hindernis (z.B. beim Rückwärtsrichten) befindet oder aus anderen Gründen, so muss diesem Teilnehmer die Wartezeit gutgeschrieben werden. Deshalb ist die Zeitnahme bei Ankunft eines solchen Gespannes durch die Hindernisrichter zu gewährleisten.

5. Um eine gewissenhafte und für alle Teilnehmer gerechte Beurteilung und Strafpunktevergabe in den Hindernissen abzusichern, ist eine gründliche Einweisung besonders der Hilfsrichter durch den Vorsitzenden Richter oder den Technischen Delegierten oder den Parcourbauer durchzuführen.

6. Das Ausprobieren der Geschicklichkeitsprüfungen / Hindernisse vor Beginn der Prüfung führt zur Disqualifizierung in den Gesamtergebnissen.

7. Alle Punkte werden von der Rechenstelle übernommen und sowohl in die Teilbereichsergebnisse als auch in die Gesamtergebnisse eingearbeitet werden.

§ 17 Modul Geschicklichkeitsprüfungen als selbständiger Wettbewerb

1. Der Wettbewerb Geschicklichkeitsprüfungen kann auch als separates und selbständiges Modul ausgefahren werden.

2. Bei diesem Wettbewerb wird eine Wegestrecke vorgegeben auf der sich hintereinander eine Anreihung von mindestens 6 und maximal 15 Geschicklichkeitsprüfungen entsprechend des Aufgabenkatalogs des DTV (Anlage) befinden.

3. Die Wegestrecke und die Geschicklichkeitsprüfungen müssen in direkter Linie und in einem Zug durchfahren werden (Ausnahme: Rückwärtsrichten).

4. Die gebrauchte Zeit für die Wegestrecke und für die Geschicklichkeitsprüfung wird nicht gemessen. Allein die Strafpunkte der Geschicklichkeitsprüfungen selbst bestimmen den Ausgang und die Platzierung in diesem Wettbewerb.

5. Für das Fahren jeder Geschicklichkeitsprüfung können maximal 10 Strafpunkte wie folgt vergeben werden:

- | | |
|--|---------------------------|
| - Nicht Ausführen der Geschicklichkeitsprüfung | 10 Strafpunkte |
| - Prüfung nicht vollständig oder fehlerhaft ausgeführt | siehe Strafpunkte Aufgabe |
| - Prüfung korrekt ausgeführt | 0 Strafpunkte |

6. Die erhaltenen Punkte werden vom Richterremium / den Hindernisrichtern vergeben, die die jeweiligen Geschicklichkeitsprüfungen auf den vom DTV festgelegten Aufgabenprotokollen bewerten (Anlage).

7. Das Ausprobieren der Geschicklichkeitsprüfungen vor Beginn der Prüfung führt zur Disqualifizierung in den Gesamtergebnissen.

8. Alle Punkte werden von der Rechenstelle übernommen und sowohl in die Teilbereichsergebnisse als auch in die Gesamtergebnisse eingearbeitet.

§ 18 Modul Hindernisfahren

1. Diese Prüfung erfordert vom Teilnehmer, sein Gespann möglichst optimal durch einen festgelegten Parcours (i.d.R. Hinderniskegel mit Bällen o.ä.) zu fahren.

2. Die Größe des Platzes sollte mindestens 3000 qm betragen und der Anzahl der Hindernisse angepasst sein. Der Boden sollte überwiegend flach sein und keine Löcher oder Unebenheiten aufweisen, um die Sicherheit der Gespanne nicht zu gefährden.

3. Die Geschwindigkeiten sind

160m/min. für Ponies, Kaltblüter, Tandems, Drei- u. Vierspanner, Unicorn und

180m/min. für alle anderen Anspannungsarten.

Bei erschwerten Bedingungen (Wetter, Bodenverhältnisse etc.) kann die Zeit mit Zustimmung des Vorsitzenden Richters oder Technischen Delegierten entsprechend herab gesetzt werden.

4. Der Gebrauch von Bremsen ist während der Prüfung verboten und wird mit 5 Strafpunkte geahndet. Die Prüfung beginnt mit der Durchfahrt der Startlinie und endet mit der Zieldurchfahrt.

5. Es kommt zum Ausschluss des Gespanns, wenn es sich länger als die doppelte zugelassene Zeit im Parcours aufhält.

6. Die Hindernisfahrt umfasst höchstens 20 Hindernisse. Eine Kombination aus Stangen ist nicht gestattet. Der Abstand zwischen den Toren beträgt mindestens 12m.

7. Breite der Tore:

- Für Gespanne mit zwei Rädern wird die Spurbreite um 40 cm erweitert.

- Für Gespanne mit vier Rädern ist die größere Spurbreite (i.d.R. Hinterachse) zur Berechnung der Torbreite maßgeblich und wird ebenfalls um 40 cm erweitert,

- bei Tandem, Unicorn und Vierspanner um 50 cm.

Weil historische Kutschen oft sehr lang gebaut sein können, wird der Abstand der Kegel im Verhältnis zum kürzesten Abstand zwischen Radreifen der Vorder- und Hinterräder errechnet und das wie folgt:

- Bis 40 cm kein Zuschlag

 41 - 59 cm + 5 cm

 60 – 79 cm + 10 cm

 über 80 cm + 15 cm

- Dreispänner (drei Pferde nebeneinander) Torbreite = 260 cm

- Fünfspanner Torbreite = 270 cm

8. Der Hindernisparcours sollte nach Möglichkeit bereits zu Beginn des Prüfungstages, spätestens aber 3 Stunden vor Prüfungsbeginn, aufgebaut und zur Besichtigung freigegeben sein.

Die Teilnehmer sind angehalten, die Besichtigung in angemessener Kleidung durchzuführen.

9. Die Startfreigabe mit akustischem Signal (Glocke o.ä.) erfolgt durch den Richter. Vor dem Start der Prüfung und nach Beendigung des Parcours ist das Richtergrremium vom Teilnehmer zu grüßen. Die Nichteinhaltung führt zu 5 Strafpunkten.

10. Jede Zeitüberschreitung wird mit 0,2 Strafpunkten pro Sekunde bestraft.

11. Das Nichtüberfahren der Startlinie wird mit 5 Strafpunkten bestraft.

Das Richtergrremium wird das Gespann auffordern, den Start zu wiederholen.

12. Jeder abgeworfene Ball kostet 3 Strafpunkte, wobei jedoch pro Tor/Hindernis nicht mehr als 3 Strafpunkte berechnet werden.

13. Die Tore müssen vom gesamten Gespann in der richtigen Reihenfolge (den Nummern nach) durchfahren werden.

14. Die Tore dürfen kein zweites Mal – egal aus welcher Richtung – durchfahren werden. Eine Zuwiderhandlung wird mit 5 Strafpunkten bestraft.

Hat ein Fahrer ein Tor ausgelassen, darf er dieses noch durchfahren solange das nächste Tor noch nicht durchfahren wurde. Andernfalls wird er mit 5 Strafpunkten belegt.

15. Ein nur teilweise durchfahrenes Tor wird auch ohne Abwurf mit 3 Strafpunkten bestraft.

16. Wenn noch nicht durchfahrene Tore durch das Gespann umgeworfen oder verändert werden, läutet die Glocke des Richters, um die Zeit zu stoppen bis das Tor wieder ordnungsgemäß steht. Das Gespann darf erst nach Freigabe durch den Richter (Glockenzeichen o.ä.) seinen Weg fortsetzen und erhält 5 Strafpunkte.

17. Beim Verlassen des Parcours ohne Überfahren der Ziellinie läuft die Zeitmessung weiter.

18. Das Tempo und die Gangart sind frei wählbar.

19. Eine Verweigerung oder ein Ausweichmanöver wird nicht extra bestraft.

20. Jegliche fremde Hilfe während der Teilprüfung führt zu 3 Strafpunkten.

21. Alle Punkte werden von der Rechenstelle übernommen und sowohl in die Teilbereichsergebnisse als auch in die Gesamtergebnisse eingearbeitet.

22. Sondermodul Stilhindernisfahren

Ein Hindernisfahrwettbewerb kann mit einer zusätzlichen Wertung, die von der sonstigen Bewertung des Hindernisfahrens unabhängig ist, als Stilhindernisfahren und mit einem Sonderpreis ausgeschrieben werden.

Dabei wird vom Richter bzw. den Richtern eine Wertnote zwischen 0 bis 10 vergeben, wobei Zwischennoten von 0,5 Punkten möglich sind.

Bewertungskriterien sind hierbei:

- Haltung des Fahrers auf dem Bock, Peitschen- und Leinenführung, Hilfengebung und Einwirkung
- Die Vorstellung sollte bei gutem Grundtempo frisch, schwungvoll aber nicht übereilt sein
- Überlegte und harmonische Linienführung im Parcours

§ 19 Modul Kombination aus Hindernisfahren und Geschicklichkeitsprüfungen

1. Der Wettbewerb Kombination aus Hindernisfahren und Geschicklichkeitsprüfungen kann als separates und selbständiges Modul ausgefahren werden.

2. Diese Prüfung erfordert vom Teilnehmer, sein Gespann möglichst optimal durch einen festgelegten Parcours bestehend aus Elementen des Hindernisfahrens und aus Elementen der Geschicklichkeitsprüfungen entsprechend des Aufgabenkatalogs des DTV (Anlage) zu fahren.

3. Es kommen alle Geschicklichkeitsprüfungen entsprechend des Aufgabenkatalogs des DTV (Anlage) in Frage, die im Trab vorwärtsgefahren werden können.

4. Ansonsten gelten die gleichen Regeln und Bewertungskriterien wie bei den separaten Modulen Hindernisfahren und Geschicklichkeitsprüfungen auch.

5. Alle Punkte werden von der Rechenstelle übernommen und sowohl in die Teilbereichsergebnisse als auch in die Gesamtergebnisse eingearbeitet.

§ 20 Rechenstelle / Berichte und Ergebnislisten

1. Nach Abschluss aller Teilprüfungen unterschreiben die Mitglieder des Richterremiums bzw. Hindernisrichter die Protokollisten und geben sie bei der Rechenstelle ab.

2. Der vom DTV benannte Vorsitzende Richter einer Veranstaltung sorgt für einen korrekten Bericht der Veranstaltung (Anlage Berichtformular) und achtet auf einwandfreie Abläufe, sowohl beim Richterremium als auch in der Melde- und Rechenstelle sowie bei der Organisation im Allgemeinen.

Er kontrolliert die Gesamtergebnislisten auf Vollständigkeit und Richtigkeit:

- vollständiger Name und Wagennummer des Teilnehmers
- korrekte Bezeichnung der Kutsche und korrekte Kategorie und Rubrik.

3. Er zeichnet die Gesamtergebnislisten mit ab und sorgt für eine Übergabe der Ergebnislisten an den DTV.

4. Der Bericht des Vorsitzenden Richters sowie die Ergebnisliste(n) ist/sind dem DTV innerhalb von 1 Woche nach Abschluss der Veranstaltung durch den Veranstalter per E-Mail zur Verfügung zu stellen.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

Über alle Fälle, die in diesem Reglement nicht oder nur unvollständig geregelt sind, entscheidet der DTV-Vorstand.